

Das E-Rezept – Hinweise zur Signatur

Wie kann ich ein E-Rezept unterschreiben?

Das E-Rezept muss mit der sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur, kurz QES, unterschrieben werden. Diese sind per Gesetz handschriftlichen Unterschriften rechtlich gleichgestellt. Die QES ist ausschließlich mit einem elektronischen Zahnarzttausweis (HBA) und der dazugehörigen PIN möglich. Eine Signatur mittels Praxisausweis (SMC-B) ist nicht möglich.

Wer kann ein E-Rezept signieren?

Hier gelten dieselben Regeln wie beim Muster 16. Die Signatur können Vertragszahnärzte und angestellte Zahnärzte ausführen. Auch Assistenz Zahnärzte dürfen E-Rezepte ausstellen, sofern dies im Rahmen einer Überwachung und Anleitung durch einen Vertragszahnarzt erfolgt. Voraussetzung ist jeweils der Besitz eines persönlichen elektronischen Zahnarzttausweises inklusive PIN. Die Verantwortung für die Verordnung trägt immer der Vertragszahnarzt. Zahnmedizinische Fachangestellte sind – wie beim Muster 16 – grundsätzlich nicht berechtigt, E-Rezepte zu signieren. Sie können das E-Rezept aber vorbereiten und ausfüllen.

Benötigt jede ausstellende Person einen eigenen HBA?

Ja. Alle berechtigten ausstellenden Personen dürfen ein E-Rezept ausschließlich mit ihrem persönlichen elektronischen Zahnarzttausweis und dazugehöriger PIN signieren. Die Praxissoftware muss vor der Erstellung der QES die ausstellende Person identifizieren. Hierfür kommen unterschiedliche technische Lösungen zum Einsatz, z. B. eine PIN, die nicht am Kartenterminal, sondern über die PC-Tastatur eingegeben wird. So wird sichergestellt, dass nur der ausstellende Zahnarzt und nicht andere Personen das E-Rezept signieren. Auf den elektronischen Zahnarzttausweis darf ausschließlich der Inhaber zugreifen. In Händen von Dritten kann er missbräuchlich verwendet werden, daher ist eine große Sorgfalt geboten (mit der QES, können z. B. Verträge und Käufe in unbegrenzter Höhe im Namen des Inhabers autorisiert werden).

Wie kann ich die Signatur auslösen?

Die QES eines E-Rezepts erfolgt über die Praxissoftware in Verbindung mit einem Kartenterminal. Ist das E-Rezept für ein Arzneimittel vollständig vorbereitet, wird die Signatur über eine Schaltfläche im Praxissoftware-Modul ausgelöst. Dabei wird die ausstellende Person aufgefordert, ihren persönlichen elektronischen Zahnarzttausweis in ein Kartenterminal zu stecken und die dazugehörige sechs- bis achtstellige PIN am Kartenterminal einzugeben. Nach der erfolgreichen Eingabe ist das E-Rezept signiert.

» Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Muss für jedes E-Rezept die PIN zur Signatur eingegeben werden?

Nein. E-Rezepte können auch mit der Komfortsignatur signiert werden. Nach der einmaligen Einrichtung im Konnektor und der Aktivierung in der Praxissoftware können damit bis zu 250 elektronische Dokumente (z. B. E-Rezept, EBZ) ohne jeweilige Eingabe der Signatur-PIN über den Tag verteilt unterschrieben werden. Der elektronische Zahnarzttausweis muss dazu, zum Beispiel zu Beginn des Arbeitstages, nur einmal durch die PIN-Eingabe am Kartenterminal freigeschaltet werden. Anschließend verbleibt er bis zum Ende der Komfortsignatursession im Kartenterminal, weitere PIN-Eingaben am Kartenterminal entfallen.

Wo finde ich mehr Informationen?

Zur QES und Komfortsignatur hat die KZBV eine [Praxisinformation](#) veröffentlicht.